



An
Alle Kreis und Städte

Tel.: 05841-973900
Fax: 05841-973901
Email: BUHeV@t-online.de
<http://www.buhev.de>
13.06.2003

Handwerksrechtliche Abgrenzungsfragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unseren Mitgliedern stellt sich regelmäßig die Frage, wie weit die Einschränkungen der Berufsfreiheit durch die Handwerksordnung reicht und wo sie sich noch im Bereich legalen Minderhandwerks oder legaler handwerksähnliche Tätigkeiten nach Anlage B HwO oder Tätigkeiten freier Gewerbe bewegen.

Wir bitten daher um eine Negativliste der verbotenen Tätigkeiten, die unter den Meisterzwang fallen und deswegen unbeschränkt im stehenden Gewerbe nur mit Eintragung in die Handwerksrolle ausgeführt werden dürfen. Welches sind die schwierigen und wesentlichen Tätigkeiten, die dem Kernbereich eines Handwerks zugeordnet werden müssen und deswegen dem Meisterzwang unterfallen?

Um diese Fragen zu bündeln und zur Vereinfachung für Sie, haben wir uns entschlossen Ihnen diese Frage mit der Bitte, um eine bundesweit abgestimmte Antwort für alle 94 Handwerke der gegenwärtigen Anlage A zur HwO vorzulegen. Anderenfalls müßte jedes Mitglied und müßten auch mehrere hunderttausend andere Gewerbetreibende und potentielle Existenzgründer diese Frage an alle Ordnungsbehörden stellen, in deren Zuständigkeitsbereich sie Aufträge ausführen wollen.

Die Frage, welche Tätigkeiten ohne Eintragung in die Handwerksrolle ausgeführt werden dürfen, hat schon in der Vergangenheit vielfach Gerichte beschäftigt. Zuletzt hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BvR 2129/02 vom 07.04.02 mit dieser Frage befaßt. (Das Urteil kann im Internetangebot des Bundesverfassungsgericht abgerufen werden. Siehe: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/text/rk20030407_1bvr212902). In dem Eilverfahren ging es um den Antrag eines Gewerbetreibenden, gegen den ein Verfahren wegen angeblicher "Schwarzarbeit" läuft und der festgestellt haben wollte, daß er bestimmte Tätigkeiten ausführen darf. Das Verwaltungsgericht Osnabrück und das OVG Münster hatten dem Beschwerdeführer vorläufigen Rechtsschutz verweigert und ihn auf das laufende Ordnungswidrigkeiten-Verfahren verwiesen, innerhalb dessen die gewünschte Klärung erfolgen könne. Das Bundesverfassungsgericht hat die Urteile aufgehoben. In dem Beschluß führt das Bundesverfassungsgericht aus:

"... Dem folgend ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einem Betroffenen nicht zuzumuten, die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen auf der Anklagebank erleben zu müssen. Der Betroffene hat vielmehr ein schutzwürdig anzuerkennendes Interesse daran, den Verwaltungsrechtsweg als "fachspezifischere" Rechtsschutzform einzuschlagen, insbesondere wenn dem Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren droht (vgl. BVerwG, Buchholz 310, § 43 VwGO Nr. 31; BVerwGE 39, 247 <248 f.>). ...

Die Handwerksordnung definiert den Meisterzwang lediglich anhand von Berufs-Oberbegriffen. Welche Tätigkeiten diesen Begriffen und den durch sie beschriebenen Berufsfeldern zuzuordnen sind, ist gesetzlich nicht geregelt und damit der Auslegung durch

Behörden und die sie kontrollierenden Verwaltungsgerichte überlassen. Es wäre für Berufstätige mit erheblichen Nachteilen verbunden, müssten sie erst im Bußgeldverfahren klären, ob die ausgeübte berufliche Tätigkeit ohne Eintragung in die Handwerksrolle vorgenommen werden darf. Ihnen stünde der Rechtsweg nur im Zusammenhang mit möglicherweise erheblichen Sanktionen offen. Von einer wirksamen und zumutbaren gerichtlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer beruflichen Tätigkeit könnte dann nicht mehr die Rede sein. ..."

(Unterstreichung durch Unterzeichner)

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, daß wir uns nicht mit Antworten der Handwerkskammern zufrieden geben werden. Die Handwerkskammern sind für den Vollzug des Meisterzwangs nicht zuständig. Allein den Ordnungsbehörden und den sie kontrollierenden Verwaltungsgerichten obliegt es festzustellen, daß Verstöße gegen den Meisterzwang vorliegen, gegebenenfalls Gewerbeuntersagungen auszusprechen und bei vorsätzlichen Verstößen Bußgelder zu verhängen. Diese die Grundrechte beschneidende Aufgabe kann nicht an eine Vereinigung übertragen werden, die gesetzlich zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder und nicht der Wahrung der Interessen der Allgemeinheit verpflichtet ist (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HwO). Antragsgegner in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind die Ordnungsbehörden und nicht die Handwerkskammern.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, daß wir uns mit wagen Hinweisen nicht zufrieden geben können, etwa der Art, daß man die Abgrenzung zwischen Minderhandwerk und Meisterpflichtigen Vollhandwerk nur im konkreten Einzelfall bestimmen könne, der detailliert dargelegt werden müsse. (In der Vergangenheit haben wir derartig ausweichende Antworten z. B. von den Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern im Sommer 2000 erhalten. Auch Handwerkskammern und einzelne Kreise und Städte haben nie Auskünfte in der notwendigen Klarheit erteilt. Untere solchen Umständen bei großer Ungewißheit und der Notwendigkeit ständiger Rückfragen bei Verwaltungsbehörden ist eine unternehmerische Tätigkeit im Bereich des Minderhandwerks und der handwerksähnliche Tätigkeiten nicht in vertretbarer Weise möglich (in der täglichen Unternehmenspraxis sind solche Abgrenzungsfragen häufig mehrfach am Tage zu entscheiden und zwar innerhalb weniger Minuten). "Der Bürger muss wissen, was er nicht darf." (Zitat des Bundesverfassungsgericht aus Pressemitteilung 35/2002 vom 20. März 2002). Die Ungewißheit und die damit verbundene tendenziell übermäßige Beschränkung der Berufsfreiheit entspricht insbesondere nicht dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG). Die Handwerksordnung als Ausnahme von Artikel 12 GG ist eng auszulegen. Wir müssen daher auf einer präzisen Angabe der einzelnen verbotenen Tätigkeiten bestehen - für alle 94 Handwerke der gegenwärtigen Anlage A zur HwO.

Dem Bundesverfassungsgericht lag unser oben erwähnter Briefwechsel mit den Wirtschaftsministerien in dem Verfahren 1 BvR 2129/02 vor. Im waren also die Schwierigkeiten der Verwaltung bekannt, eindeutige Aussagen darüber machen zu können, welche einzelnen Tätigkeiten dem Meisterzwang unterfallen. Trotzdem hat das Bundesverfassungsgericht den Behörden auferlegt, verlässliche Auskünfte abstrakter Art zu erteilen. Diese Auskünfte fordern wir mit diesem Schreiben zur Vermeidung von möglichen Ordnungswidrigkeiten ein.

Wir möchten weiter schon heute darauf aufmerksam machen, daß wir bzw. unsere Mitglieder oder Interessenten bei keiner oder unbefriedigender Antwort den Verwaltungsrechtsweg beschreiten werden, um klären zu lassen, wie weit die Beschränkung des Grundrechts auf freie Berufsausübung im handwerklichen Umfeld reicht.

In der Hoffnung auf eine baldige bundesweit abgestimmte und verfassungsrechtlich belastbare Negativliste der verbotenen handwerklichen Tätigkeiten verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Thomas Melles